E-Mail

AW: Klärung Anspruch auf Krankengeld

Von: "Meindl, Dieter / MU34HG010" <dieter.meindl@by.aok.de>
An: "'Franz Aigner'" <f.aigner@email.de>
Datum: 09.03.2016 15:23:03

Sehr geehrter Herr Aigner,

- für die Beurteilung, ob der Anspruch auf Krankengeld bei Beginn einer neuen 3-Jahresfrist entsteht, sind neben den „besonderen" Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 SGB V stets die „Grund"-Voraussetzungen für den Krankengeldanspruch (§ 44 SGB V) zu prüfen. Ein Neuanspruch auf Krankengeld besteht deshalb nur dann, wenn die bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit sowie zum Zeitpunkt des Entstehens des Krankengeldanspruchs nach § 46 SGB V bestehende Versicherung einen Anspruch auf Krankengeld einschließt

- weitere Voraussetzung für den Krankengeldanspruch nach Beginn einer neuen Blockfrist ist, dass zwischen dem Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte

  - nicht wegen der bisherigen Krankheit arbeitsunfähig und außerdem

  - entweder erwerbstätig war oder der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 138 SGB III mindestens 15 Std. wöchentlich zur Verfügung stand. Prüfung durch MDK notwendig, falls keine Prüfung durch den Amtsarzt der Agentur für Arbeit stattgefunden hat.

- Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld ist u.a. auch, dass die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht (§ 44 Abs. 1 SGB V). Bei Arbeitslosen ist der Begriff Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen definiert: Versicherte, die arbeitslos sind, sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging (§ 2 Abs. 3 Satz 1 u. 2 Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie). Auch hier Prüfung durch MDK notwendig, ob Arbeitsunfähigkeit im vorgenannten Sinn vorliegt.

Ich hoffe, meine Ausführungen können zur Klarstellung der Situation beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Meindl
Fachbereichsleiter Krankengeld

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Direktion Mühldorf
Privatkundenbereich
Töginger Str. 9
84453 Mühldorf

Tel: 08671 5063-73
Fax: 08631 614-4673

E-Mail: dieter.meindl@by.aok.de
Im Internet: www.aok.de/bayern - Das Gesundheitsportal
www.facebook.com/AOKBayern Jetzt **"gefällt mir"** klicken!
Überzeugt von der AOK Bayern? **Sie empfehlen, wir belohnen:** www.aok-bayern-empfehlen.de

---

Von: Franz Aigner [mailto:f.aigner@email.de]
Gesendet: Mittwoch, 9. März 2016 11:59
An: Meindl, Dieter / MU34HG010
Betreff: Klärung Anspruch auf Krankengeld

Sehr geehrter Herr Meindl,

wir haben uns letzte Woche unterhalten um meinen Anspruch auf Krankengeld nach der 3-Jahres-Frist zu klären.

Dabei konnte lediglich geklärt werden, dass die 3-Jahresfrist im März 2016 abläuft, zwischenzeitlich abgelaufen sein dürfte.

Unklar geblieben ist, ob die Voraussetzung bezüglich einer 6 monatigen Arbeitsfähigkeit erfüllt sind.

Dabei wurde von Ihnen und von Herrn Starflinger u.a. folgende Auskunft erteilt:

- Ob diese Vorraussetzung (6 Monate arbeitsfähig) erfüllt ist, kann die AOK selbst nicht feststellen.
- Die AOK kann und darf darüber selbst nicht entscheiden.
- Um dies festzustellen muss zwingend der MDK eingeschaltet werden.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung dieser Punkte. (Möglicherweise habe ich etwas missverstanden)

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass ich nicht die Absicht verfolge erneut Krankengeld beziehen zu wollen, ich möchte lediglich das Versicherungsverhältnis soweit geklärt haben, dass ich weiß und die Sicherheit habe, dass ich im Schadensfalle abgesichert bin.

Die aktuelle Situation wäre ungefähr so, als wenn die KFZ-Haftpflichtversicherung gerade die Versicherungsgebühr von meinem Konto abgebucht hat und der Versicherungsvertreter könnte mir nicht sagen, ob ich im Schadensfall tatsächlich auch abgesichert bin.

So kann ich mit der aktuellen Situation nicht zufrieden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Aigner

Egerstr. 5
D-84524 Neuötting
Tel. +49 (0) 179 4717088